



Ask Me Anything



zum Thema Hinweisgeberschutz



Unternehmen

- 2020: Gründung in Hamburg als Plattform für Dokumentenautomation, Schwerpunkt auf Datenschutz
- 2022: Übernahme BEREDI Datenschutz (eDSB)
- 2022: Entwicklung eines Hinweisgeber-Meldesystems mit Ombudsperson
- 2023: Erweiterung des Systems auf Annahmestelle zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Unsere Mission: Gründer und Unternehmen in aller Welt zu befähigen, Compliance wirtschaftlich und sicher umzusetzen.

Beratungsangebot im Bereich Hinweisgeberschutz

- Hinweisgebersystem mit Ombudsperson
- Ombudsperson für bestehende Meldekanäle
- individuelle Aufklärung der Sachverhalte
- Unterstützung bei der datenschutzrechtlichen Dokumentation

Ihre Fragen



Wer wird eigentlich mit dem HinSchG geschützt?

- Das Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit oder im Vorfeld dieser Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese eine Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).
- Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Was kann gemeldet werden?

- Gegenstand von Meldungen nach dem HinSchG sind Verstöße, also Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind.
- Nicht geschützt wird die Meldung/Offenlegung von Informationen über (rein) privates Fehlverhalten ohne Bezug zu der jeweiligen beruflichen Tätigkeit.

Was ist die externe Meldestelle?

- Als externe Hinweisgebermeldestelle wurde eine Meldestelle des Bundes (beim Bundesamt für Justiz) als leicht zugängliche, zentrale Anlaufstelle eingerichtet.
- Diese Möglichkeit der Meldung soll den Hinweisgeber davon befreien, sich mit Zuständigkeitsfragen auseinandersetzen zu müssen.
- Zudem sollen weitere externe Meldestellen eingerichtet werden.
- Die externen Meldestellen bieten nach dem HinSchG Hinweisgebern umfassende und unabhängige Informationen und Beratung über bestehende Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien. Dabei informieren sie insbesondere auch über die Möglichkeit einer internen Meldung.

Wer kann unsere Meldestelle betreuen?

- Bei der Auswahl der Person, die die Meldestelle betreut, sind die Vertraulichkeitsverpflichtungen zu beachten.
- Zudem muss sichergestellt sein, dass die Person unabhängig ist und über die notwendige Fachkunde verfügt. Sie muss Hinweise rechtlich zutreffend beurteilen können, geschult sein in den Prozessen des Hinweisgebersystems und über Kenntnisse und Erfahrung in der Bewertung der Hinweise im Hinblick auf Schlüssigkeit und Schwere des Vorwurfs verfügen.
- Die Beauftragung soll auf eine „gewisse Dauer“ erfolgen.
- Sinnvoll ist daher i.d.R. die Beauftragung einer juristisch ausgebildeten Ombudsperson mit der Einrichtung und Betrieb der internen Hinweisgebermeldestelle.

Was sind Repressalien?

- Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf die Abgabe eines Hinweises an die Meldestelle ist.
- Zum Schutz des Hinweisgebers sind sämtliche Repressalien sowie die Androhung und der Versuch derselben, wie beispielsweise (angedrohte/versuchte) Kündigungen oder sonstige Benachteiligungen wie Versetzungen, Abmahnungen, Versagung von Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, geänderte Aufgabenübertragungen, Diskriminierungen oder auch Mobbing verboten.

Was macht die interne Meldestelle?

Verkürzt gesagt: Die interne Meldestelle

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen und prüft, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen,
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung, die auch die geplanten Folgemaßnahmen umfasst.

So erreichen Sie uns

Intelli Revolution GmbH
Überseeallee 1 | 20457 Hamburg
info@intelli-revolution.de
www.intelli-revolution.de

Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die enthaltenen Informationen.

Ask me anything



INTELLI REVOLUTION

Intelli Revolution